

# Wichtige Informationen zu den aktuellen Finanzhilfen (inkl. Soforthilfe)

Stand 21.05.2021

Sehr geehrte Mandant(inn)en,

nachdem diese Woche Neuigkeiten zum Rückmeldeverfahren der NRW-Soforthilfe aus 2020 bekannt wurden und die Härtefallanträge offiziell gestellt werden können, möchten wir nochmal einen aktuellen Überblick über die derzeitigen Finanzhilfen sowie dazugehörige Informationen geben:

## 1. Neue Informationen zum **Rückmeldeverfahren der NRW-Soforthilfe:**

Die Landesregierung NRW hat diese Woche [offiziell bekannt gegeben](#), dass die letztes Jahr angekündigten Aufforderungen zur Rückmeldung Mitte Juni versendet werden. Alle Hilfeempfänger haben dann bis zum 31.10.2021 Zeit für Ihre Abrechnung. Die Frist zur Rückzahlung möglicherweise nicht benötigter oder zu viel erhaltener Soforthilfezahlungen wurde bis Ende Oktober 2022 (!) verlängert. Alle Informationen zum Rückmeldeverfahren können Sie [hier](#) nochmal nachlesen.

**Hinweis:** Ob und in welcher Form wir als Steuerberater bei diesem Rückmeldeverfahren unterstützen dürfen/können ist noch nicht final geklärt. Die Steuerberaterkammern und -verbände diskutieren dieses Thema gerade und sobald wir Neuigkeiten haben, werden wir Sie entsprechend informieren. Auch die damit eventuell einhergehende interne Organisation und Honorierung werden wir im Anschluss umgehend kommunizieren.

## 2. Härtefallhilfen können beantragt werden:

Die Härtefallhilfen können nun offiziell beantragt werden – alle Informationen finden Sie [hier](#). Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die die Voraussetzungen für andere Finanzhilfen nicht erfüllen UND die gleichzeitig die besondere Härte nicht durch vorhandene liquide Eigenmittel oder aus Versicherungsleistungen abdecken können. Die Härtefallhilfen sind länderabhängige Ermessensentscheidungen. Alle Informationen speziell für NRW finden Sie [hier](#).

**Wichtig:** Falls Sie die Voraussetzungen für die Härtefallhilfen erfüllen, melden Sie sich bitte bei uns, sodass wir die tiefere Prüfung angehen können. Der Antrag erfordert sehr detaillierte Angaben zu Ihrer finanziellen Gesamtsituation, weshalb wir darum bitten, dass die Voraussetzungen Ihrerseits im Vorfeld genau abgeprüft werden, um Ihnen nicht notwendige Kosten zu ersparen.

## 3. Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 – Juni 2021) – Änderungsanträge mit Konkretisierungen möglich:

Die Änderungsanträge zur Überbrückungshilfe III können mittlerweile gestellt werden; wir haben in diesem Zusammenhang die betroffenen Mandanten schon individuell angeschrieben. Alle Konkretisierungen bezüglich des Eigenkapitalzuschusses und der Erhöhung der Fixkostenerstattung sind nun auch in allen Neuansuchen bereits enthalten. In diesem Zusammenhang wurden auch die Begriffe „Digitalisierung“ und „Hygienemaßnahmen“ erläutert und uns als Steuerberater zur Verfügung gestellt – die Positivlisten bzw. eine Orientierung finden Sie in den FAQs als Anhang 4.

Alle detaillierten Informationen über die Überbrückungshilfe III, welche noch bis zum 31.08.2021 beantragt werden kann, können Sie [hier](#) nachlesen.

Wir versuchen Sie weiterhin aktuell zu informieren und Sie zu unterstützen, wo es uns möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass alle juristischen Themen lediglich als Hinweis/Weiterleitung zu sehen sind und diese Informationen keine individuelle Rechtsberatung darstellen oder ersetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

---

müensch | roßberger | müller  
Steuerberater PartG mbB